

**Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) zum Vollzug der Verordnung (EG) Nr.
1/2005 im Zusammenhang mit der Abfertigung von langen,
grenzüberschreitenden Beförderungen**

vom 15. Februar 2021

Bezug:

- Urteil des EuGHs vom 23. April 2015, Rechtssache C-424/13
- Urteil des EuGHs vom 19. Oktober 2017, Rechtssache C-383/16
- Abschlussbericht der KOM über ein Audit in Deutschland zur Bewertung des Tierschutzes während des Transports nach Nicht-EU-Staaten, DG(SANTE)/2017-6107
- Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Abfertigung und zu Kontrollen im Zusammenhang mit langen, grenzüberschreitenden Beförderungen vom 2. Juli 2019
- Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 13. März 2020 in der durch Erlass vom 7. August 2020 geänderten Fassung
- Handbuch Tiertransporte, Stand 2020

Präambel

Die Zielsetzung einer tierschutzrechtlich ordnungsgemäßen Organisation von langen Tiertransporten in Drittstaaten besteht darin, dass die bei Kontrollen vorgelegten Angaben der Organisatoren die Durchführung der Transporte hinreichend wirklichkeitsnah abbilden und damit lange Beförderungen, die außerhalb des Unionsgebiets fortgeführt werden, den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (Verordnung (EG) Nr. 1/2005) entsprechen.

Angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), insbesondere der Auslegung des Artikels 14 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Urteil des EuGH vom 23. April 2015, Rechtssache C-424/13) und der danach ergangenen nationalen Rechtsprechung (VG Dresden, Beschluss vom 28. Oktober 2019, – 6 L 844/19 –, VG Münster, Beschluss vom 5. Juni 2020 – 9 L 446/20 –, VG Osnabrück, Beschluss vom 09.06.2020, – 6 B 44/20 –, VG Oldenburg, Beschluss vom 26. August 2020, – 7 B 2224/20 –) und speziell Brandenburger Verwaltungsgerichte (VG Potsdam, Beschluss vom 24. August 2020 – VG 3 L 765/20 –, VG Cottbus, Beschluss vom 29. Oktober 2020 – VG 3 L 458/20 –, VG Potsdam, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – VG 3 L 1197/20 –) ist die gleichmäßige Durchführung der Aufgabe (§ 1 Abs. 3 S. 2 TierSchZV) zu sichern und die bisherige Erlasslage anzupassen.

Zur Sicherung der gleichmäßigen Durchführung der Tierschutzaufgaben (§ 1 Abs. 3 S. 2 TierSchZV) und um gegebenenfalls unterstützend tätig werden zu können, ist es zudem erforderlich, dass das MSGIV als Aufsichtsbehörde umfassend und frühzeitig über bevorstehende lange Beförderungen in Drittstaaten informiert wird. Um darüber hinaus tierschutzrechtliche Zwangslagen der VLÜA insbesondere bei Transporten zu vermeiden, ist es weiterhin notwendig, Unternehmer rechtzeitig über Handlungsoptionen und deren Konsequenzen zu informieren. Um Schlussfolgerungen für die fachrechtliche Sicherheit künftiger Transportverfahren ziehen zu können, ist das MSGIV im Rahmen seines aufsichtsrechtlichen Controllings detailliert über abgelehnte und abgefertigte Transporte zu informieren.

Darüber hinaus ist die Erlasslage zu vereinheitlichen und zusammenzufassen. Einschlägige Auslegungshinweise und Ergänzungen des Handbuchs Tiertransporte verteilen sich derzeit auf mehrere Erlasse, was die Vollzugspraxis erschwert.

Zur Sicherstellung der gleichmäßigen Durchführung und der geeigneten Erledigung der Tierschutzaufgabe ergeht daher folgender Erlass:

1. **Plausibilitätsprüfung der Transportplanung bei langen Beförderungen**
2. **Prüfung der Fahrtenbuchrückläufer**
3. **Sammelstellen**
4. **Navigationsgeräte/ Digitalisierung**
5. **Überprüfung der Fahrtenbücher i.V.m. den Daten der Navigations-, Sensor- und Temperaturerfassungssysteme**
6. **Transportplanung mit Bezug auf zu erwartende Extremtemperaturen**
7. **Berichts- und Informationspflichten bezüglich geplanter Tiertransporte**
8. **Notfallpläne und Zulassung von Rindertransportfahrzeugen**
9. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Plausibilitätsprüfung der Transportplanung bei langen Beförderungen

Dieser Erlass gilt für lange Beförderungen, die innerhalb des Unionsgebiets beginnen und außerhalb desselben fortgeführt werden. Dabei gelten die Schweiz sowie die EFTA-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein nicht als Drittstaaten außerhalb des Unionsgebiets.

Mit seinem Urteil vom 23. April 2015 (Rs. C-424/13) legt der EuGH den für die Abfertigung von langen Beförderungen einschlägigen Artikel 14 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 aus. Dementsprechend setzt die Genehmigung eines Transports voraus, dass der Organisator des Transports ein Fahrtenbuch vorlegt, das wirklichkeitsnahe Angaben zur Planung der Beförderung enthält und darauf schließen lässt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung auch für den in Drittländern stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, darf die Behörde verlangen, die Planung so zu ändern, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen für die gesamte Beförderung gewährleistet ist (Urteil des EuGHs vom 23. April 2015, Rs. C-424/13, Rn 56).

Nur, wenn das Recht oder die Verwaltungspraxis eines Drittlands „in nachprüfbarer und definitiver Weise der vollständigen Einhaltung bestimmter technischer Vorschriften entgegenstehen“, darf die zuständige Behörde im Rahmen ihres Ermessens eine **wirklichkeitsnahe** Transportplanung akzeptieren. Auch diese muss aber „das Wohlergehen der Tiere in gleichem Maße gewährleisten“.

Der EuGH stellte insbesondere fest, dass nach den praktischen Erfahrungen der Europäischen Kommission Tiertransporte aus der Union in Drittländer – und ausdrücklich auch in die Russische Föderation – keinen „systemischen Problemen“ hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in den Drittländern begegnen. Somit sind die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auch dort vollumfänglich anwendbar.

Die Verpflichtung, den Tierschutz und das Tierwohl auf dem gesamten Transport zu gewährleisten, verlangt von den zuständigen Behörden eine **Wahrheitsprüfung** der vom Organisator im Fahrtenbuch gemachten Angaben und die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Von den Organisatoren langer Beförderungen sind hinsichtlich der Versorgungsstellen daher vorzulegen bzw. nachzuweisen:

- Genaue Adresse, geografische Daten und Kontaktdaten der angefahrenen Versorgungsstellen,
- Ein Reservierungsnachweis des Inhabers der Versorgungsstelle, aus dem hervorgeht, dass die Station zu dem in der Transportplanung vorgesehenen Ankunftszeitpunkt für die vorgesehene Tierzahl und Tierart reserviert und betriebsbereit ist und für den geplanten Zeitraum ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen (tierart- und tierkategoriebezogene Kapazitäten hinsichtlich Unterbringung, Fütterung, Tränken, Melken, angemessenem Zeitraum für Hygienemaßnahmen vor Wiederbelegung).

Die zuständige Behörde muss Gewissheit darüber haben, dass die Versorgungsstellen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 entsprechen, insbesondere

- ob die Versorgungsstellen die gemeinschaftlichen Kriterien des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1255/97 hinsichtlich Gesundheit und Hygiene, Bau und Anlagen und Betrieb einhalten;
- ob die Versorgungsstellen der Kontrolle eines behördlichen Tierarztes unterstellt sind und regelmäßig kontrolliert werden (analog Artikel 3 Absätze 1 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1255/97);
- ob in den Versorgungsstellen Personal eingesetzt wird, das über die Eignung, beruflichen Fähigkeiten und erforderlichen Kenntnisse verfügt, die für eine angemessene Versorgung der beförderten Tiere erforderlich sind (analog Art. 5 Buchst. f Verordnung (EG) Nr. 1255/97);
- ob vor der Weiterfahrt der Tiere geprüft und bescheinigt wird, dass die Tiere für die weitere Beförderung transportfähig sind (analog Artikel 6 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1255/97).

Die Gewissheit muss auf nachprüfbareren Erkenntnissen beruhen. Solche sind Informationen, die durch das MSGIV übermittelt worden sind oder Informationen aus dem Drittstaat, in dem die Versorgungsstelle liegt, die an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) übermittelt und über das MSGIV an die zuständige Behörde weitergeleitet worden sind.

Der Tiertransporteur kann mit Hilfe der Checkliste (Anlage 1) eigene Informationen aus dem Drittland einholen, die über dem Dienstweg dem BMEL zur Verifizierung der Herkunft vorgelegt werden müssen. Entsprechende Anfragen kann die zuständige Behörde an das MSGIV, Referat 33, richten.

Soweit oben genannte Angaben in für die neu angemeldete lange Beförderung gültiger und noch aktueller Fassung durch frühere Transporte vorliegen, soll die Behörde auf diese zurückgreifen. Anderenfalls sind die Dokumente zunächst durch den Organisator oder den Transporteur beizubringen. Angaben dürfen nicht älter als 1 Jahr sein.

Sich widersprechende Angaben zu Versorgungsstellen sollten unter Beifügung der Informationen auf dem Dienstweg, über das MSGIV, Referat 33, durch das BMEL geprüft werden lassen.

Weitere Informationen zu Versorgungsstellen, wie

- Feststellungen in Auditberichten der Europäischen Kommission,
- amtliche, aktuelle Hinweise (z.B. Datenbank Tiertransporte, Anschreiben des MSGIV),
- aktuelle Mitteilungen des BMEL /MSGIV zu Versorgungsstellen,
- Fachpublikationen und Fachgutachten,
- substantiierte Tatsachenberichte von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) über gravierende Tierschutzverstöße oder nicht mehr intakte Infrastrukturen oder
- Ergebnisse der Prüfung von Fahrtenbuchrückläufern, hinsichtlich tatsächlicher Fahrdauer und Einhaltung der Innentemperaturen in Bezug auf die vorhergesagten Außentemperaturen bei vergleichbaren Transporten sowie der Grenz-Stehzeiten

müssen in die Plausibilitätsprüfung einbezogen werden.

Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigung des Drittlands oder daran, dass in der Versorgungsstelle im Drittland die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 eingehalten werden, gehen zu Lasten des Organistors des Transports und verhindern, solange sie nicht restlos behoben werden, dass der Transport abgefertigt wird.

Entsprechende Unterlagen sind zunächst vom Organisator nachzufordern. Sollten die Zweifel nicht beseitigt werden, ist der Transport nicht abzufertigen und die Abfertigung abzulehnen.

2. Prüfung der Fahrtenbuchrückläufer:

Die Organisatoren sind bei der Abfertigung zu verpflichten, eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuches bzw. des entsprechenden Kontrollbogens oder -ausdrucks des Fahrtschreibers (Anhang II Nr. 8 Verordnung (EG) Nr. 1/2005) zusammen mit den Ausdrucken der in Artikel 6 Absatz 9 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 genannten Systeme innerhalb **eines Monats** nach Abschluss der Beförderung an die abfertigende Behörde zurückzusenden. Für die Rücksendung kann sich der Organisator des Transportunternehmers bedienen. Der rechtzeitige Eingang der Fahrtenbuch-Rückläufer ist durch die zuständige Behörde zu kontrollieren, erforderlichenfalls sind durch die zuständige Behörde verwaltungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, diese vom Organisator einzufordern. Darüber hinaus dürfen neue Transporte auf der gleichen Route nur abgefertigt werden, wenn die genannten Unterlagen der zuständigen Behörde rechtzeitig für eine Prüfung vorliegen und diese Prüfung ohne Beanstandung verlaufen ist, um auch das Ergebnis vor der Abfertigung neuer Transporte mit zu berücksichtigen. Hierauf ist der Organisator hinzuweisen. Versäumnisse hierin sollen dem Transportunternehmen als fehlende Zuverlässigkeit angelastet werden.

Die mit Hilfe des Fahrtenbuchs und des Navigationssystems bei langen Beförderungen erstellten Aufzeichnungen sind von der abfertigenden Behörde im Nachgang stets mit den Angaben im Transportplan abzugleichen. Ergeben sich dabei Hinweise auf falsche Angaben im Transportplan, so muss dies in die Plausibilitätsprüfung der folgenden Transporte auf dieser Route (s.o.) einfließen.

Die zuständige Behörde informiert den Organisator bzw. das Transportunternehmen über die zur Genehmigung einer langen Beförderung erforderlichen Nachweise bereits bei Ankündigung des beabsichtigten Transports vor der Quarantänisierung oder Einstellung in die Sammelstelle.

Die zuständige Behörde informiert die für die Zulassung des Transportunternehmers zuständige Behörde über verspätete Rücksendungen des Fahrtenbuchs. Die Mitteilung umfasst alle maßgeblichen Daten und Unterlagen.

3. Sammelstellen

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass nach der Definition der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 unter dem Begriff „Sammelstellen“ Orte wie Haltungsbetriebe, Sammelstellen und Märkte zu verstehen sind, an denen Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen oder Hausschweine aus unterschiedlichen Haltungsbetrieben zur Bildung von Tiersendungen zusammengeführt werden.

Demzufolge sind Tiertransporte, welche aus nur einem Haltungsbetrieb kommen bzw. bereits vollständig zusammengestellt sind, in dem Bundesland abzufertigen, in dem der Transport vollständig zusammengestellt wurde. Hinweise darauf, dass im Vorfeld in anderen Bundesländern abgelehnte Transporte über Brandenburg abgefertigt werden sollen, sind dem MSGIV zu melden.

4. Navigationsgeräte/ Digitalisierung

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung sind neben der Transportplanung nach Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auch die Daten des gemäß Art. 6 Abs. 9 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verpflichtend vorgegebenen Navigationsgerätes zu nutzen, um einen Abgleich hinsichtlich der Übereinstimmung der Transportplanung mit den tatsächlichen Daten des Transportes durchführen zu können. Zusätzlich sind die Informationen zur Nachvollziehbarkeit der Innenraumtemperatur während des Transportes, zum Öffnen bzw. Schließen der Ladeklappe beim Be- und Entladen und zur Versorgung sowie Informationen zur Einhaltung der Ruhe- oder Versorgungszeiten heranzuziehen (vgl. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).

Der Onlinezugang gehört hierbei zu den Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Transporterlaubnis für Langzeittransporte. Solange dieser nicht vorliegt, kann eine Transporterlaubnis nicht erteilt werden.

Um die elektronischen Daten der Navigationssysteme nachvollziehen zu können hat die zuständige Behörde bei der Abfertigung des Transports gemäß Art. 6 Abs. 9 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom Transportunternehmer zu fordern, dass er die relevanten Navigations-, Sensor- und Temperaturdaten zusammen mit dem Fahrtenbuch der abfertigenden Behörde zugänglich macht.

Dies geschieht grundsätzlich per geschütztem Onlinezugang zum Server des Systemanbieters oder als Zuleitung des Originaldatensatzes aus diesem System (Download elektronischer Rohdaten auf Veranlassung des Organisators oder Transportunternehmers), damit die abfertigende Behörde die rechtskonforme Durchführung des Transportes überprüfen kann.

Die Überprüfung der Plausibilität mittels Onlinezugangs ermöglicht es der zuständigen Behörde, die vom Organisator angegebenen Informationen im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bereits während des Transportes zu verifizieren und bei Abweichungen sofort zu reagieren. Die Möglichkeit direkt einzugreifen, z.B. durch Rücksprache mit dem Transporteur und über die Kontaktstelle des LAVG mit den vor Ort zuständigen Behörden und Grenzkontrollstellen, dient dem Wohl der Tiere, deren Schutz mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in erster Linie gewährleistet werden soll.

Die Original-GPS-Daten (GPX-Dateien bzw. „GPS Exchange Format“) sind nach Abschluss des Transportes der zuständigen Behörde zu Verfügung zu stellen und von der abfertigenden Behörde geordnet zum Vorgang abzulegen, da der Onlinezugang nur temporär möglich ist.

5. Überprüfung der Fahrtenbücher i.V.m. den Daten der Navigations-, Sensor- und Temperaturerfassungssysteme und Achslastprotokolle

Die Übereinstimmung der Transportplanung mit den tatsächlichen Angaben des Navigationssystems im Hinblick auf Transportwege, die angefahrenen Ruhe-, Umlade- und Ausgangsorte, die eingelegten Ruhepausen und Versorgungsintervalle sowie das Öffnen und Schließen der Ladeklappe als Hinweis auf eine mögliche Be- oder Entladung muss von der zuständigen Behörde überprüft werden.

Zur Nachweisführung der Entladung der Tiere an den geplanten Versorgungsstellen sind durch die zuständige Behörde Achslastprotokolle vom Transportunternehmen anzufordern. Zusätzlich können auch Videos angefordert werden. Die Nachweise sind zum Vorgang geordnet abzulegen und auf Verlangen vorzulegen.

6. Transportplanung mit Bezug auf zu erwartende Extremtemperaturen

Im Hinblick auf die zu erwartenden Temperaturen auf der gesamten Transportroute einschließlich der Drittstaaten kommt es in bestimmten Regionen regelmäßig zu extremen Temperaturlagen in den Sommer- und/oder Wintermonaten. Hierbei sind auch die erfahrungsgemäß teilweise sehr langen Standzeiten, z.B. an Grenzübergängen besonders zu berücksichtigen.

Um die in Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 geforderten Temperaturgrenzwerte im Tierbereich des Transportfahrzeuges von 5 bis 30 °C gewährleisten zu können und unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Quarantänezeiten ist eine langfristige Transportplanung daher unabdingbar. Nur so lassen sich die erfahrungsgemäß zum Teil extremen Temperaturlagen im Sommer und Winter angemessen berücksichtigen.

Die zuständigen Behörden werden deshalb zum Zweck einer langfristigen Transportplanung und zur Vermeidung von Transporten bei extremen Temperaturlagen angewiesen, regelmäßig zu Beginn eines Kalenderjahres mit den Wirtschaftsbeteiligten die Transporte zu planen sowie ganzjährig diese bei Bedarf anzupassen.

7. Berichts- und Informationspflichten bezüglich geplanter Tiertransporte

Die VLÜA informieren das zuständige Referat im MSGIV unverzüglich über ihnen gegenüber angekündigte Tiertransporte. Von besonderem Interesse sind dabei der Herkunftsort der Tiere, das Ziel des Transports, die Route inklusive eventueller Versorgungsstellen sowie der geplante Transporttermin.

Etwaige Jahresplanungen sind dem zuständigen Referat im MSGIV bekannt zu geben.

Organisatoren und Transporteure sind vorab darauf hinzuweisen, dass die abfertigende Behörde sich um eine zügige Bearbeitung bemüht, im Rahmen der genauen Transportabfertigung aber ggf. auch andere Behörden wie das BMEL und ggf. auch ausländische Stellen zur Bestätigung der Angaben eingeschaltet werden und die abfertigende Behörde keinen Einfluss auf die Dauer der dortigen Verwaltungsabläufe hat. Als zuständige Behörden nach dem Tierschutzgesetz obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufsicht über den Tierschutz, insbesondere in Nutztierhaltungen und Einrichtungen und Betrieben, die gewerbsmäßig Tiere transportieren bzw. in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden.

In dieser Eigenschaft haben sie Organisatoren von Tiertransporten bereits bei ersten Hinweisen auf eine Transportanmeldung darauf hinzuweisen, dass diese auch im Falle einer Ablehnung des Transports für eine tierschutzgerechte Behandlung der Tiere verantwortlich bleiben und alle notwendigen Vorkehrungen dafür zu schaffen haben, wenn diese im Falle der Ablehnung eines Transports nicht in der Sammelstelle belassen werden können.

Dazu sollen die VLÜA die Organisatoren auf Handlungsalternativen nach den jeweiligen Exportzertifikaten und deren Konsequenzen hinweisen. Insbesondere ist auf nach den Exportzertifikaten zulässige Alternativen zu in Deutschland grundsätzlich nicht zugelassenen Impfungen hinzuweisen.

Nach Abfertigung oder Nichtabfertigung des Transports unterrichten Amtstierärztinnen und Amtstierärzte unverzüglich das zuständige Referat im MSGIV über die Prüfung des Transports anhand des angehängten „Prüfvermerk im Zusammenhang mit der Abfertigung von langen, grenzüberschreitenden Beförderungen“ (Anlage 2) und bestätigen die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.

Wenn Versorgungsstellen bzw. Transportrouten von der zuständigen Behörde als ungeeignet bewertet werden, hat sie dies jeweils anlassbezogen und unter Angabe der Gründe der Kontaktstelle des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) mitzuteilen. Ebenfalls können gesicherte Hinweise zu positiv bewerteten Versorgungsstellen bzw. Transportrouten mitgeteilt werden. Das LAVG leitet die Information an die Landkreise und Kreisfreien Städte des Landes Brandenburg sowie an das MSGIV weiter.

Im Rahmen eines Controllings sind die Nachweise über eine erfolgte Plausibilitätsprüfung, die geordnete Ablage der GPS-Daten und die Ergebnisse der Kontrolle der Fahrtenbuchrückläufer dem Landesamt vorzulegen.

Diese Berichterstattung dient auch der Datensammlung und Informationsbereitstellung, die für den Aufbau und die Nutzung einer bundesweiten Onlineplattform mit Hinweisen für die zuständigen Tierschutzbehörden zur Erleichterung der Plausibilitätsprüfung im Rahmen von Transportgenehmigungen erforderlich sind.

8. Notfallpläne und Zulassung von Rindertransportfahrzeugen

Der Abschlussbericht der KOM DG SANTE 2017/6107 fordert, dass gemäß Art. 3 und 11 Verordnung (EG) 1/2005 Notfallpläne erstellt werden, damit für unerwartet lange Wartezeiten an der Grenze die Bedürfnisse der Tiere bezüglich Einstreu, Futter und Wasser gedeckt sind. Dies ist bei der Abfertigung zu kontrollieren. Entweder muss genügend Futter, Einstreu und Wasser mitgeführt werden oder plausibel dargelegt werden, wo dieses besorgt wird.

Außerdem wird verlangt, dass bei der Zulassung der Rindertransportfahrzeuge für lange Beförderungen nach Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 künftig erkennbar ist, für welche verschiedenen Kategorien von Rindern das Fahrzeug ausgestattet ist, um sicherzustellen, dass Anhang I Kapitel VI Nr. 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten wird und Kälber nicht in Transportfahrzeugen ohne geeignetes Tränksystem transportiert werden. Dies ist bei der Abfertigung zu kontrollieren.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten der Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Abfertigung und zu Kontrollen im Zusammenhang mit langen, grenzüberschreitenden Beförderungen vom 2. Juli 2019 sowie der Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 13. März 2020 in der durch Erlass vom 7. August 2020 geänderten Fassung außer Kraft.

Im Auftrag



Dr. Koßmann
Referatsleitung Tierschutz und TAM

Anlagen:

1. Checkliste Versorgungsstellen
2. Prüfvermerk im Zusammenhang mit der Abfertigung von langen, grenzüberschreitenden Beförderungen

Checkliste Kontroll-/Versorgungsstelle gemäß Art. 37 VO (EG) 1/2005 und 1255/97

Kontaktdaten	
Bezeichnung der Versorgungsstation	
Zulassung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Anschrift - postalisch	
Lage - Georeferenzdaten	
Ansprechpartner	
Verantwortlicher für die Versorgungsstation	
Betreuungspersonal - Anzahl	<input type="checkbox"/> Ja Anzahl: <input type="checkbox"/> Nein
Tierärztliche Betreuung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Öffnungszeiten	
Telefon	
E-Mail	
Telefax	

Tiere	
Unterbringungskapazitäten nach Tierart/Anzahl	<input type="checkbox"/> Rind Anzahl: <input type="checkbox"/> Schwein Anzahl:
Melkmöglichkeiten	

Logistik/ Infrastruktur	
Futter- und Einstreukapazitäten/-vorräte	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Futter- und Einstreuvorräte für den Weitertransport	

Notfall	
Notfallpläne vorhanden (u.a. Havarien, Möglichkeiten zum Nottöten)	

A. BIOSICHERHEITSMABNAHMEN	+/--	Bemerkungen
1. Jede Kontrollstelle muss	+/--	Bemerkungen
a) so gelegen sein und so konzipiert, gebaut und betrieben werden, dass eine ausreichende Biosicherheit gewährleistet ist und verhindert wird, dass schwere ansteckende Krankheiten auf andere Betriebe und nachfolgende Tierpartien, die die betreffenden Räumlichkeiten passieren, übertragen werden;		
b) so gebaut und ausgestattet sein und so betrieben werden, dass Reinigung und Desinfektion möglich ist. Eine spezielle Waschanlage für Lastkraftwagen muss vor Ort vorhanden sein. Die Anlagen müssen bei allen Witterungsverhältnissen betriebsfähig sein;		
c) vor und nach jeder Nutzung nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes gereinigt und desinfiziert werden.		R+D-Nachweise vorhanden <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2. Personal und Geräte, die mit den Untergebrachten Tieren in Berührung kommen, verbleiben ausschließlich in den betreffenden Räumlichkeiten, es sei denn, sie wurden nach dem Kontakt mit den Tieren oder deren Exkrementen oder Urin gereinigt und desinfiziert. Insbesondere der Betreiber der Kontrollstelle muss für alle Personen, die die Kontrollstelle betreten, saubere Ausrüstungen und Schutzkleidung, die nur von diesen Personen benutzt werden dürfen, sowie geeignete Einrichtungen für ihre Reinigung und Desinfizierung bereithalten.		
3. Nach der Ausstellung einer Sendung Tiere aus einer Einfriedung ist die Einstreu zu entfernen und nach der Reinigung und Desinfizierung gemäß Nummer 1 Buchstabe c) durch frische Einstreu zu ersetzen.		
4. Die Einstreu, die Exkremente und der Urin der Tiere		

werden aus den Räumlichkeiten erst entfernt, nachdem sie einer angemessenen Behandlung unterzogen wurden, um eine Ausbreitung von Tierseuchen zu verhindern.		
5. Zwischen der Abfertigung von zwei aufeinander folgenden Tierpartien ist ein angemessener Zeitraum für Hygienemaßnahmen vorzusehen, dessen Länge gegebenenfalls davon abhängt, ob die nachfolgende Partie aus einer ähnlichen Region, Zone oder noch kleineren Gebietseinheit kommt. Insbesondere sind die Kontrollstellen spätestens nach sechstägiger Benutzung nach Beendigung der Reinigungs- und Desinfizierungsarbeiten mindestens für 24 Stunden zu räumen, bevor eine neue Sendung aufgenommen werden darf.		
6. Vor der Aufnahme von Tieren müssen die Kontrollstellen		
a) spätestens 24 Stunden nach Abgang aller Tiere, die dort zuvor gemäß Artikel 4 Absatz 3 dieser Verordnung gehalten wurden, mit der Reinigung und Desinfizierung begonnen haben;		
b) von Tieren geräumt geblieben sein, bis der amtliche Tierarzt festgestellt hat, dass die Reinigung und Desinfizierung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.“		
c) Abschnitt B Nummer 1 erhält folgende Fassung: „1. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Anhangs I Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über das Verladen in und das Ausladen aus den Transportmitteln, muss jede Kontrollstelle über geeignete Ausrüstungen und Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren verfügen		
Insbesondere müssen diese Ausrüstungen und Anlagen einen rutschfesten Bodenbelag und erforderlichenfalls ein seitliches Schutzgeländer aufweisen. Ladebrücken, Rampen und Laufstege müssen mit Seitenwänden, Geländern oder anderen Schutzvorrichtungen angelegt sein, damit die Tiere nicht herabfallen können		
Ent- und Verladerrampen sollten ein möglichst geringes Gefälle haben. Treibwege müssen einen Bodenbelag aufweisen, durch den die Rutschgefahr so gering wie möglich gehalten wird, und sind so anzulegen, dass sich die Tiere möglichst nicht verletzen können.		
Insbesondere ist darauf zu achten, dass sich zwischen		

Fahrzeughoden und Rampe oder zwischen Rampe und Boden des Entladebereichs keine größeren Spalten oder Stufen befinden, die die Tiere veranlassen zu springen oder die ein Ausrutschen oder Stolpern der Tiere verursachen könnten.“		
B. BAU UND ANLAGEN		
Alle Anlagen, die an Aufenthaltsorten zur Unterbringung von Tieren dienen, müssen folgende Anforderungen erfüllen		
b) sie sind überdacht und seitlich geschlossen, um die Tiere vor Wetterunbilden zu schützen;		
c) sie verfügen über angemessene Vorrichtungen zum Ruhighalten, zum Inspizieren und für eine etwaige Untersuchung		
sowie zum Füttern und Tränken der Tiere und zum Aufbewahren von Futtermitteln		
d) sie verfügen je nach Aufnahmekapazität über eine Belüftung und eine Abwasserableitung, die der Gattung der Tiere angemessen sind;		
e) sie verfügen über angemessene natürliche oder künstliche Beleuchtung, damit die Tiere jederzeit inspiziert werden können. Erforderlichenfalls müsste eine Notbeleuchtung vorgesehen werden;		
g) sie bieten — je nach der betreffenden Gattung — ausreichend Raum, so dass sich die Tiere zur gleichen Zeit hinlegen können und ohne Schwierigkeiten die Vorrichtungen zum Füttern und Tränken erreichen;		
Tiergattung oder Tierkategorie angemessen ist; i) sie sind so gebaut und instandgehalten, dass die Tiere nicht mit spitzen oder gefährlichen Gegenständen oder beschädigten Flächen in Berührung kommen, an denen sie sich verletzen könnten.		
3. Die Aufenthaltsorte müssen über geeignete Anlagen zur separaten Unterbringung kranker, verletzter oder besonders pflegebedürftiger Tiere verfügen.		

Prüfvermerk im Zusammenhang mit der Abfertigung von langen, grenzüberschreitenden Beförderungen

Bestätigung

des Vorliegens oder Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 unter Berücksichtigung des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) vom 15. Februar 2021

Der/ die Unterzeichner/ in ist im

(Bezeichnung der Behörde)

zuständig für die Abfertigung von langen, grenzüberschreitenden Beförderungen.

Angaben zum geprüften Transport

Der oben genannte Transport wurde am _____

- genehmigt.
- abgelehnt.

Begründung *(nur im Falle der Ablehnung)*:

Angaben in Bezug auf die Transportfähigkeit der Tiere

- die Transportfähigkeit der Tiere im Sinne der Art. 3 Buchst. b, 6 Abs. 3, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 2 Buchst. a i.V.m Anhang I Kapitel I liegt vor.
- Die Gravidität der Tiere wurde überprüft.
- Die Tiere sind gegen eine BHV1-Infektion geimpft. Die Impfung erfolgte am _____.

Angaben in Bezug auf das Transportmittel

- Das für den geplanten Transport angegebene Transportmittel verfügt über die gültigen Zulassungsnachweise.

Angaben in Bezug auf den Organisator des langen Tiertransports

- Der Organisator ist der Behörde aus früheren Transporten **nicht** bekannt.
- Der Organisator ist der Behörde aus früheren Transporten bekannt. Die Durchführung früherer Transporte wurde berücksichtigt.
- Das Transportunternehmen verfügt über die gültigen Zulassungen.
- Die Fahrer und Betreuer verfügen über die gültigen Befähigungsnachweise.

Angaben in Bezug auf die Versorgungsstationen

- Der Organisator hat die genaue Adresse, geografische Daten und Kontaktdaten der angefahrenen Versorgungsstellen angegeben.
- Ein Reservierungsnachweis des Inhabers der Versorgungsstelle liegt vor, aus dem hervorgeht, dass die Station zu dem in der Transportplanung vorgesehenen Ankunftszeit für die vorgesehene Tierzahl und Tierart reserviert und betriebsbereit ist und für den geplanten Zeitraum ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen (tierart- und tierkategoriebezogene Kapazitäten hinsichtlich Unterbringung, Fütterung, Tränken, Melken etc.).

Die angefahrenen Versorgungsstellen entsprechen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, insbesondere

- halten die Versorgungsstellen die gemeinschaftlichen Kriterien des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1255/97 hinsichtlich Gesundheit und Hygiene, Bau und Anlagen und Betrieb ein;
- sind die Versorgungsstellen der Kontrolle eines behördlichen Tierarztes unterstellt und werden regelmäßig kontrolliert (analog Artikel 3 Absätze 1 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1255/97);
- wird in den Versorgungsstellen Personal eingesetzt wird, das über die Eignung, beruflichen Fähigkeiten und erforderlichen Kenntnisse verfügt, die für eine angemessene Versorgung der beförderten Tiere erforderlich sind (analog Art. 5 Buchst. f Verordnung (EG) Nr. 1255/97) und
- wird vor der Weiterfahrt der Tiere geprüft und bescheinigt, dass die Tiere für die weitere Beförderung transportfähig sind (analog Artikel 6 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1255/97).

Seite 3

Sonstige Bemerkungen / Besonderheiten:

Datum und Unterschrift – Behörde / Stempel

Amtstierarzt/ -ärztin